

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-,  
Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855  
1853**

53 (2.7.1853)

# Großherzoglich Badisches Anzeiger-Blatt

für den

## Mittelrhein-Kreis.

N<sup>o</sup>. 53.

Samstag, den 2. Juli

1853.

### Schuldienstnachrichten.

Die Bewerber um nachbenannte erledigte Schuldienste haben sich nach der Verordnung vom 7. Juli 1836 (Reg.-Bl. Nr. 38) bei ihren vorgesetzten Bezirksschulvisitaturen innerhalb sechs Wochen zu melden:

Die evang. Schulstelle zu Urphar, Bezirksschulvisitatur Wertheim, mit dem Normalgehalte erster Classe, freier Wohnung und dem Schulgelde zu 48 kr. von jedem von ungefähr 50 Schültern ist in Erledigung gekommen.

Durch die Beförderung des Hauptlehrers Mittelberger ist der evang. Schuldienst zu Wolfartsweier, Schulbezirks Durlach, mit dem Normalgehalte erster Classe, freier Wohnung und dem Schulgelde zu 48 kr. von jedem von circa 70 Schültern in Erledigung gekommen.

Die erste Hauptlehrerstelle an der evang. Volksschule zu Königsbach, Schulbezirks Durlach, wurde dem Hauptlehrer Wilhelm Mittelberger von Wolfartsweier übertragen.

Die evang. Schulstelle zu Hinterlehengericht, Schulbezirks Hornberg, ist dem Unterlehrer Johann Michael Höflin von Schiltach übertragen worden.

Die evang. Schulstelle in Sulzbach, Schulbezirks Weinheim, ist dem Hauptlehrer Jak. Hassner in Urphar übertragen worden.

### Öbrigkeitliche Bekanntmachungen.

#### Vorladungen.

Die unten benannten Soldaten, welche sich unerlaubterweise entfernten, werden aufgefodert, sich binnen 6 Wochen entweder bei dem betreffenden Amte oder bei ihrem Commando zur Verantwortung zu stellen, widrigenfalls sie nach §. 4 des Gesetzes vom 20. October 1820 in eine Geldstrafe von 1200 fl. verfällt und nach §. 9 lit. d. des VI. Constitutions-Edicts des badischen Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt würden. — Zugleich werden sämtliche Gerichts- und Polizeibehörden ersucht, auf diese Soldaten fahnden und sie im Bereinungsfalle an ihr vorgesetztes Amt abliefern zu lassen.

Aus dem Bezirksamt Ettlingen:

[2] Joseph Weber von Ettlingen, Soldat beim Großh. 1. Reiterregiment.

Aus dem Bezirksamt Bühl:

Wilhelm Kissner von Oberwasser, Soldat beim Großh. Artillerieregiment.

Aus dem Stadtamt Mannheim:

Heinrich Müller von Mannheim, Tambour im 4. Infanterie-Regiment.

### Straferkenntnisse.

Da sich die unten genannten Soldaten auf die an sie ergangenen öffentlichen Aufforderungen nicht gestellt haben, so werden dieselben andurch des badischen Staats- und Kreis-Bürgerrechts für verlustig erklärt und jeder zu einer Geldstrafe von 1200 fl., sowie zur Tragung der Kosten verurtheilt.

Aus dem Stadtamt Karlsruhe:

[3] Jakob Seiler von Karlsruhe, Soldat im 3. Infanterie-Regiment.

Aus dem Oberamt Rastatt:

Martin Förty von Bischweier, Reiter im Großh. 3. Reiterregiment.

Nr. 15,485. Wird nunmehr Zimmermann Caspar Heinrich Groß von Münzesheim, da er sich auf die an ihn ergangene öffentliche Aufforderung vom 27. April d. J., Nr. 9434, bis jetzt nicht gestellt hat, des badischen Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt und in die erwachsenen Kosten verurtheilt.

B. N. W.

Bretten, den 27. Juni 1853.

Großh. Bezirksamt.

Flab.

### Untergeichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

[3] Nr. 6213. (Erbvorladung.) Der ledige und großjährige Kaufmann Paul Clorer von hier, welcher vor circa einem Jahre eine Reise nach Amerika angetreten hat und dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, ist als Erbe zu einem Theil der Verlassenschaft seiner dahier minderjährig verstorbenen Halbschwester, Emilia Clorer, berufen. Derselbe wird nun hiermit unter Anberaumung einer Frist von vier Monaten mit dem Bedeuten zur Vertheilung genannter Erbschaft öffentlich vorgeladen, daß im Richterscheinungsfalle solche lediglich Denjenigen werde zugetheilt werden, welchen sie zufäme, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Bruchsal, den 7. Juni 1853.

Großh. Amtsrevisorat.

Jauch.

Nr. 15,239. Wird nunmehr Maler Johann Adam Dittes von Diedelsheim da, er auf die öffentliche Aufforderung vom 21. Mai v. J.,

Nr. 12,445, sich nicht gestellt hat, für verschollen erklärt und sein Vermögen seinen nächsten Verwandten in fürsorglichen Besitz gegen Sicherheitsleistung ausgefolgt.

Bretten, den 24. Juni 1853.

Großh. Bezirksamt.

Flad.

Nr. 16,816. Dem Soldaten Max Scheibel von hier wurde nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung die Lizenz als Wundarztneidiener mit der Note „hinlänglich befähigt“ ertheilt; was wir hiermit veröffentlichen.

Baden, den 23. Juni 1853.

Großh. Bezirksamt.

Kunz.

### Schuldenliquidationen der Auswanderer.

Nachstehende Personen haben um Auswanderungs-Erlaubniß nachgesucht. Es werden daher alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde eine Forderung an dieselben zu machen haben, aufgefordert, solche in der hier unten bezeichneten Tagfahrt auf der betreffenden Amtskanzlei um so gewisser anzumelden und zu begründen, als ihnen sonst später nicht mehr zur Befriedigung verholfen werden könnte.

Aus dem Oberamt Durlach:

1) von Durlach:

Die Küfer- und Bierbrauemeister Joh. Schneider'schen Eheleute;

2) von Jöhlingen:

Bauer Joseph Jäger's Wittwe;

3) von Weingarten:

Webermeister Georg Kögele mit seiner Familie, Sara Holz, ledige Dienstmagd, auf Dienstag, den 5. Juli d. J., Vormittags, auf die seitiger Oberamtskanzlei.

Peter Soulier, Wittwer und Schäfer von Palmbach, und dessen ledige Schwester Catharina Soulier, auf Dienstag, den 5. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr, auf die seitiger Oberamtskanzlei.

Aus dem Bezirksamt Ettlingen:

[2] Vincenz Adam mit seiner Frau, Anastasia, geb. Dpfer von Sulzbach, auf Montag, den 11. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr, auf die seitiger Amtskanzlei.

[1] Johann Förger I. mit seiner Frau, Ottilia, geb. Lummpp, nebst ihren Kindern, darunter die volljährigen Johann und Viktoria Förger von Sulzbach, auf Montag, den 11. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr, auf die seitiger Amtskanzlei.

Aus dem Bezirksamt Sengenbach:

Die Geschwister Carl und Carolina Schrempf von Fußbach, auf Donnerstag, den 7. Juli d. J., Vormittags 8 Uhr, auf die seitiger Amtskanzlei.

### Zehntablösungen.

In Gemäßheit des §. 74 des Zehntablösungsgesetzes wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß die Ablösung nachgenannter Zehnten endgültig beschlossen wurde:

Aus dem Bezirksamt Pfullendorf:

des Zehnten zwischen der Schulfondsverwaltung

Ueberlingen und den Zehntpflichtigen der Gemarkung Furth, Gemeinde Hattnereder.

Aus dem Bezirksamt Donaueschingen:

des Zehnten zwischen der zehntberechtigten Standesherrschaft Fürstenberg und den Zehntpflichtigen, des der ersteren auf den Allmendfeldern zu Nasen zustehenden Zehnten.

Aus dem Bezirksamt Säckingen:

des Quartzehnten zwischen der Grundherrschaft von Zweiern und den Zehntpflichtigen zu Binzgen und Kleinlaufenburg.

Aus dem Stadt- und Landamt Wertheim:

des Schaafweiderechts des Neuhoofs auf der Gemarkung Bockenroth.

des Zehnten zwischen der Frühmehnerlei Gamburg und den Zehntpflichtigen auf dortiger Gemarkung.

Alle Diejenigen, die in Hinsicht auf diesen abzulösenden Zehnten in deren Eigenschaft als Lehenstück, Stammgutsstück, Unterpand u. s. w. Rechte zu haben glauben, werden daher aufgefordert, solche in einer Frist von drei Monaten, nach den in den §§. 74 bis 77 des Zehntablösungsgesetzes enthaltenen Bestimmungen zu wahren, andernfalls aber sich lediglich an den Zehntberechtigten zu wenden.

Nr. 8606. In Gemäßheit des §. 74 des Zehntablösungsgesetzes wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Ablösung des Zehnten zwischen der Pfarrei Mahlsbüren und den Zehntpflichtigen auf dortiger Gemarkung endgültig beschlossen wurde. Alle Diejenigen, welche in Hinsicht auf den abzulösenden Zehnten in deren Eigenschaft als Lehenstück, Stammgutsstück, Unterpand u. s. w. Rechte zu haben glauben, werden daher aufgefordert, solche in einer Frist von drei Monaten, nach den in den §§. 74 bis 77 des Zehntablösungsgesetzes enthaltenen Bestimmungen zu wahren, andernfalls sich aber lediglich an den Zehntberechtigten zu halten.

Ueberlingen, den 27. Juni 1853.

Großh. Bezirksamt.

Martin.

### Capitalien auszuleihen.



An ganz solide Gemeinden und Privaten sind Capitalien in beliebigen Summen von 1000 fl. bis zu 80,000 fl. gegen wenigstens doppeltes liegenschaftliches Unterpand in erster Hypothek, gegen billigen Zins auszuleihen.

Die Verlagsheine sind portofrei an das Comptoir dieses Blattes einzusenden.

Die löblichen Gemeindevorstände werden gebeten, dieß gehörig bekannt zu machen und beizufügen, daß bei der Darlehens-Aufnahme weder eine Provision, noch sonst eine Gebühr zu entrichten sei.

Hiezu Verordnungsblatt Nr. 11.

Carlsruhe. Redaktion, Druck und Verlag von Friedrich Gutsch.